



ST.  
MARGARETHEN

IM BURGENLAND

07. Mai 2018

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2018

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2018-04-26.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.04.2018 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 3. Anpassung von Marktstandgebühren

*Die Marktstandgebühr für Standplätze am Krämermarkt wird ab der Saison 2018 wie folgt festgelegt:*

*Standgebühr: EUR 1,60/lm*

*Standplatzeinlöse: EUR 0,40/lm*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 07.05.2018

Abgenommen am: 22.05.2018

